



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

3. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Juni 2006

Nummer 8

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über die Prüfungs- und Geschäftsordnung für den vom Landesverwaltungsamt gebildeten Prüfungsausschuss zur Abnahme der Sachkundeprüfung 107
- Bekanntmachung des Referates Kommunalen Service; Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Liesten 109
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalen Aufsicht zur Satzungsänderung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg 109
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: „Bundesstraße B 185, Stadteinfahrt Ost, zwischen Bauwerk 0050 (Flutbrücke) und Knoten Wasserstadt“, Stadt Dessau 110
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG der Altmärkischen Energiewerke GmbH in 39590 Tangermünde, Arneburger Str. 37 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Biodiesel (Rapsmethylester) mit einer Leistung von 43.000 t pro Jahr auf dem Grundstück in Tangermünde 110
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Anlage zum Abfackeln

von Deponiegas der Fa. Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH Genthin 111

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG des Herrn Peter Thias in 39179 Ebendorf, Lindenstraße 31 a für die Errichtung und den Betrieb eines Kleintierkrematoriums am Standort Barleben (Technologiepark Ostfalen) 111
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen der GbR Ballenstedt in Ballenstedt, Ortsteil Asmusstedt, durch Erhöhung der Anzahl der Tierplätze auf 3.951 Mastschweineplätze sowie mit Errichtung eines zusätzlichen Maststalles, eines zweiten Güllelagerbehälters und Aufstellung eines dritten Flüssiggaslagerbehälters 112
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der Lenzen Produktmanagement GmbH in 06268 Nehmsdorf/Göhrendorf für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser auf der Gemarkung Obhausen 113
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der Agrargenossenschaft Emden e. G. in 39343 Emden für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser auf der Gemarkung Emden 113
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der Umweltschutz Mitte

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Jahresrechnung der Jahre 2002 bis 2003 121
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Meitzendorf für die Jahresrechnung der Jahre 2002 bis 2003 121

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben; Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ebendorf für die Jahresrechnung der Jahre 2002 bis 2003 122
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 122

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über die Prüfungs- und Geschäftsordnung für den vom Landesverwaltungsamt gebildeten Prüfungsausschuss zur Abnahme der Sachkundeprüfung

1. Gemäß § 7 Waffengesetz (WaffG) i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) und §§ 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2127 ff.) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Waffen- und -Beschussrechtsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (WaffBeschR-VO) vom 18.06.2004 obliegt dem Landesverwaltungsamt die Bildung des Ausschusses zur Abnahme der waffenrechtlichen Sachkundeprüfung.
2. Der vom Landesverwaltungsamt bestellte Prüfungsausschuss besteht gem. § 2 Satz 1 der AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Verhinderungsstellvertreter bestellt werden.
3. Die Prüfungsbewerber stellen ihre Anträge auf Zulassung zur Prüfung bei der für den Bewerber zuständigen unteren Waffenbehörde oder beim Landesverwaltungsamt, Referat 201, direkt. Der Umfang der beantragten Sachkunde [nur Langwaffen, nur Kurzwaffen mit und ohne Signalwaffen oder umfassende Waffensachkunde (Kurz- und Langwaffen)] ist dabei anzugeben (§ 1 Abs. 2 AWaffV). Erfolgt insoweit keine Angabe, wird eine umfassende Sachkundeprüfung (Kurz- und Langwaffen) abgenommen.
Die Behörden melden die Bewerber dem Landesverwaltungsamt.
4. Das Landesverwaltungsamt legt die Prüfungstermine fest und lädt die Prüfungsbewerber ein. Pro Prüfungstermin müssen mindestens 6 und dürfen maximal 10 Bewerber teilnehmen, die alle demselben Prüfungsgebiet angehören müssen. Dem Prüfungsbewerber muss die Ladung in der Regel vier Wochen vor dem Prüfungstermin zugehen. Die Ladung hat den Ort und den Termin der Prüfung zu enthalten. Sie wird auf einer genehmigten Schießstätte stattfinden. Dem Prüfungsbewerber wird in

diesem Zusammenhang zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt empfohlene Fragenkatalog zur Verfügung gestellt. Er kann beim Prüfungsbewerber verbleiben. Im Bedarfsfall kann der Ausschuss eine eintägige Schulung für die Bereiche Handhabungssicherheit und Notwehr/Notstand vor der Prüfung durchführen.

5. Die Fragen zum theoretischen Teil der Sachkundeprüfung werden - je nach beantragter Sachkunde - vor dem Prüfungstermin durch den Vorsitzenden aus dem empfohlenen Fragenkatalog ausgewählt. Dieser bestimmt auch, wie viel Zeit dem Kandidaten für die Beantwortung zur Verfügung gestellt wird. Für den Regelfall von 60 schriftlich zu beantwortenden Fragen ist ein Zeitfenster von normalerweise zwei Stunden zur Verfügung zu stellen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende festlegen, dass hiervon nach oben bzw. unten abgewichen wird.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erklären sich bereit, die für die Ausbildung und die Prüfung benötigten und auf Veranlassung des Landesverwaltungsamtes bereitgestellten Waffen zum Prüfungstermin mitzubringen.
7. Die Prüfung ist nicht öffentlich; sie ist gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der AWaffV theoretisch (schriftlich) und praktisch abzulegen. Der theoretischen Prüfung ist der vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt empfohlene Fragenkatalog (vgl. Erlass des MI vom 09.03.2004, Az.: 21.31-12240-100) zugrunde zu legen. Die darin enthaltenen Fragen sind jedoch nicht abschließend; es können auch weitere, über den empfohlenen Katalog hinausgehende Fragen durch den Prüfungsausschuss gestellt werden. Hierbei wird er in erster Linie auf den vom Bundesverwaltungsamt empfohlenen Fragenkatalog zurückgreifen, soweit dies den Ausschussmitgliedern mehrheitlich zweckdienlich erscheint. Das Hausrecht wird vom Vorsitzenden ausgeübt. Es kann auch festlegen, welches Ausschussmitglied welchen Teil der Schießprüfung ggf. federführend begleitet (s. a. Nr. 11 Satz 1, 2. HS und Satz 2).
8. Zu Beginn der Prüfung stellt der Vorsitzende die Personalien des Prüfungsbewerbers und das Prüfungsgebiet fest. Er vergewissert sich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sich nicht für befangen ansehen oder vom Prüfungsbewerber für befangen gehalten werden.

9. Die Prüfung umfasst gem. § 1 Abs. 1 der AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts, der Notwehr und des Notstandes,
- Langwaffen, Kurzwaffen und Munition hinsichtlich Funktionsweise, Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise von Geschossen sowie verbotene Gegenstände, die keine Schusswaffen sind, über Funktions- und Wirkungsweise sowie Reichweite,
- die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

10. Für das Bestehen der Sachkundeprüfung ist es erforderlich, dass der Prüfungsbewerber

- a) im theoretischen Teil mindestens 80 v. H. der Anzahl der gestellten Fragen richtig beantwortet - jedoch müssen über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notstand und Notwehr alle Fragen richtig beantwortet sein. Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn die Kernaussage der Antwort richtig wiedergegeben wurde; im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. In besonders gelagerten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende entscheiden, dem Kandidaten mit dessen Einverständnis im Rahmen der praktischen Prüfung einige mündliche Nachfragen zu stellen, von deren Beantwortung das Bestehen des theoretischen Teils abhängig gemacht werden kann.
- b) im praktischen Prüfungsteil
 - sichere Kenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition (Handhabungssicherheit) sowie
 - ausreichende Fertigkeiten im Schießen nachweist.

Die Handhabungssicherheit ist dann nachgewiesen, wenn durch den Prüfungskandidaten keine Fehler bei der Handhabung der zum beantragten Prüfungsgebiet gehörenden Waffen begangen werden. Ob dieses Erfordernis erfüllt ist, entscheiden die anwesenden Prüfungsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Kleine Bedienungsirrtümer, die die Sicherheit nicht beeinträchtigen und nicht auf ein grundhaft fehlendes Verständnis des Prüfungskandidaten bezüglich der technischen Abläufe bei der Handhabung einer Schusswaffe schließen lassen, kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit tolerieren.

Zum Nachweis ausreichender Schießfertigkeiten muss der Prüfungskandidat je nach beantragtem Sachkundeumfang (vgl. Nr. 3 Satz 2 dieser Ordnung)

- beim praktischen Schießen mit den Kurzwaffen (Pistole und Revolver) auf 15 m Schießentfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe bei je fünf abzugebenden Schüssen je dreimal treffen. Der Anschlag ist dabei stehend freihändig (bei Bedarf beidhändig), die Verwendung des Spannabzuges beim 1. Schuss mit der Pistole und bei allen Schüssen mit dem Revolver ist zulässig.

Von einer Schießprüfung mit Signalwaffen wird

aufgrund des Fehlens insoweit geeigneter Schießstätten abgesehen.

- beim praktischen Schießen mit der gezogenen Langwaffe (Büchse) auf 100 m Entfernung eine 50 x 50 cm große Scheibe bei fünf abzugebenden Schüssen dreimal treffen. Der Anschlag erfolgt sitzend oder liegend aufgelegt, die Verwendung eines Zielfernrohres ist zulässig.
- beim praktischen Schießen mit der Langwaffe mit glattem Lauf (Flinte) entweder auf eine Schießentfernung von 30 m ein stehendes Ziel von 15 cm Durchmesser bei 10 abzugebenden Schüssen achtmal treffen oder - sofern die Verhältnisse auf der Schießstätte dies gestatten - auf eine Schießentfernung von 25 m von 10 Roll- oder Kipphasen bei insgesamt maximal 20 abzugebenden Schüssen ein - bewegliches! - Ziel treffen.

Alle Schießübungen können je einmal wiederholt werden, um trotz eines Fehlversuches die Schießprüfung und damit die Sachkundeprüfung insgesamt zu bestehen.

11. (1) Bei der theoretischen Prüfung und deren Korrektur, bei der Prüfung der sicheren Handhabung der Waffen im praktischen Prüfungsteil und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis insgesamt müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein; für die Schießprüfung gilt dies jedoch nicht. Hier können einzelne Prüfungsteile durch einzelne Ausschussmitglieder abgenommen werden.

(2) Prüfungsbewerber, die sich in irgendeinem der Prüfungsteile einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Vorsitzende nach Anhörung von der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist in diesem Fall für nicht bestanden zu erklären.

(3) Nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Der Prüfungsausschuss beschließt das Gesamtergebnis in jedem Einzelfall mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist insoweit nicht statthaft. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ aktenkundig zu machen. Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.

12. (1) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 AWaffV vom Prüfungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis über das Ergebnis, das dem Bewerber gem. § 2 Abs. 4 WaffG zu erteilen ist, wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Bewerber entweder in direktem Nachgang zu dem Gespräch gem. Nr. 11 Abs. 3 ausgehändigt oder innerhalb von längstens 3 Wochen zugesandt.

(2) Die Prüfung kann gem. § 2 Abs. 5 AWaffV mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf; auch diese Frist ist ggf. kurz mündlich zu begründen; sie ist außerdem nebst Begründung aktenkundig zu machen.

13. Die Niederschrift und die Prüfungsunterlagen verbleiben beim Vorsitzenden des Sachkundeprüfungsausschusses. Dieser hat die Unterlagen aufzubewahren und bei Beendigung der Tätigkeit dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.
14. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt auch für die sonstigen mit der Durchführung der Prüfung befassten Personen (Geschäftsstelle).
15. Für die Abnahme der Sachkundeprüfung wird gem. § 50 WaffG i. V. m. § 1 Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S.38, 48) eine Gebühr erhoben. Deren Höhe nach Abschnitt I Nr. 12 der Anlage zur WaffKostV wird entsprechend dem Verwaltungsaufwand des Einzelfalles (Umfang der beantragten Sachkunde) zwischen 50,00 € und 150,00 €, zuzüglich Auslagen, betragen.
16. Sprachliche Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**Bekanntmachung
des Referates Kommunalen Service**

Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Liesten

Die Gemeinde Liesten meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2,0 cm und weist die Umschrift

„Gemeinde Liesten“

auf. Es ist seit dem 16.03.2006 ungültig.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Kommunalaufsicht zur Satzungsänderung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg hat am 31.05.2006 Änderungen zu seiner Verbandssatzung beschlossen:

**2. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg
(ZWA Bad Dürrenberg)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 128 ff.), hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in ihrer Verbandsversammlung am 31.05.2006 nachfolgende 2. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 01.06.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt am 19.07.2004 und im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels am 30.06.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt am 07.07.2005 und im Amtsblatt des Landkreises Weißenfels am 27.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) erhält folgende Fassung:

Die Städte Bad Dürrenberg, Hohenmölsen mit ihren Ortschaften Werschen und Zembschen, Lützen und Teuchern sowie die Gemeinden Deuben, Friedensdorf, Gröben, Großgörschen, Kötzschau, Krauschwitz, Kreypau, Nempitz Oebles-Schlechtewitz, Poserna, Röcken, Schkopau mit ihrem Ortsteil Luppenau, Sössen, Spergau, Starsiedel, Tollwitz, Trebnitz, Wallendorf (Luppe) und Zöschen bilden einen Zweckverband. Der Zweckverband trägt den Namen

**„Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg“.**

Er hat seinen Sitz in Bad Dürrenberg.

2. § 3 wird ein Absatz 6 eingefügt:

(6) Für die Städte Hohenmölsen und ihren Ortsteilen Werschen und Zembschen und Teuchern sowie für die Gemeinden Deuben, Gröben, Krauschwitz und Trebnitz beschränkt sich die Zuständigkeit des Zweckverbandes ausschließlich die Schmutzwasserentsorgung und die Niederschlagswasserentsorgung. Eine Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser und Brauchwasser findet nicht statt.

3. § 21 (1) erhält folgende Fassung:

Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind in den Amtsblättern der Landkreise Merseburg-Querfurt und Weißenfels sowie in der Mitteldeutschen Zeitung für den Bereich Zeit bekannt zu machen. Die Gemeinden haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

4. § 21 (4) wird wie folgt geändert:

Sitzungen der Verbandsversammlung werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Anzeige im Wochenspiegel für die Landkreise Merseburg-Querfurt, Weißenfels und Zeit sieben Tage vor Beginn der Sitzung bekannt gegeben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 09.06.2006

Dipl. Phys. Jaschinsky
Verbandsgeschäftsführerin

